

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 48. —

Breslau, den 2ten December 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 437. Betreffend die Prämien für die Schützen-Könige pro 1812.

Da höhern Orts auf unsern Antrag genehmigt worden, daß die den Schützen-Königen nach der vormaligen Verfassung aus dem Servis-Fond gewährten Prämien auch für das Jahr 1812 aus der Königl. Regierungs-Haupt-Casse gezahlt werden, gedachte Casse demnach bereits zur Zahlung angewiesen worden ist; so werden die Magisträte derjenigen Städte, wo vor der neuen Servis-Einrichtung die Schützen-Könige die festgesetzten Douccurs aus der Orts-Servis-Casse erhoben haben, hierdurch angewiesen, diese Douccurs pro 1812 wie solches pro 1811 geschehen, aus der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse gegen Quittung binnen spätestens 14 Tagen einzuziehen.

G. XV. Novbr. 741. Breslau, den 21sten November 1812.

Königl. Breslausche Regierung

Nro. 438. Bekanntmachung, daß ohne Ausstellung chirurgischer Atteste zum Transport kranker Militairs kein Vorspann gestellt werden soll.

Ohngeachtet den frühern Bestimmungen gemäß bei dem Transport kranker Militairs jedesmal die Nothwendigkeit der Kranken-Transports und die Anzahl der Kranken durch ein Attest eines Chirurgi beglaubiget werden soll, so gehen doch sehr viele Vorspann-Liquidationen ein, bei welchen diese Atteste vermißt werden.

In Folge einer dieserhalb von dem Hochlöblichen Königl. Militair-Economie-Departement erhaltenen Aufforderung, wird daher sämmtlichen Landrathlichen Officiis, Steuer-Ämtern, Vorspann-Bestellern und Scholz und Gerichten, so wie überhaupt jedem Anspanner hiermit aufgegeben, wenn bei größern

Commandos oder bei Verlegung ganzer Truppen-Abtheilungen, die transportablen Kranken von einem Chirurgo begleitet werden, den zu diesem Transport verlangten Vorspann nicht eher zu stellen, bis die Nothwendigkeit desselben durch das vorschriftemäßige Attest des Chirurgi nachgewiesen und die Anzahl der Kranken genau bestimmt ist.

Sollte indessen in Fällen, wo auf dem Marsch kleiner Commandos einer oder der andere desselben erkrankt, und in Abwesenheit eines Chirurgi kein ärztliches Attest über die Nothwendigkeit des Kranken-Transports gefördert werden kann; so muß wenigstens auf die Ertheilung einer vollständigen Quittung und Bescheinigung des Commando-Führers gedrungen, und ohne deren Anstellung kein Vorspann gegeben werden. Hierbei wird nur noch bemerkt, daß zur Beobachtung einer allgemeinen Norm auf jeden 4 spännigen Wagen 6 bedeutende Kranke gerechnet werden, diese bestimmte Zahl aber nach Beschaffenheit des Fuhrwerks bei minder gefährlichen Kranken noch gesteigert werden muß.

Hiernach hat sich also ein jeder, so Vorspann zu stellen oder zu geben verbunden ist, auf das genaueste zu achten,

M. VIII. 450. Novbr. Breslau, den 23. November 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 439. Betreffend das Etablissement eines Cantonpflichtigen in einer cantonfreien Stadt.

Nachdem durch das Edict vom 19. October 1807 der Unterthänigkeits-Nerus aufgehoben worden, so hat auch die vordem bestandene Einrichtung, daß keinem Cantonpflichtigen das Etablissement in einer cantonfreien Stadt eher gestattet wurde, als bis derselbe außer der schriftlichen Einwilligung der Canton-Revisions-Commission zugleich den schriftlichen Consens des Land- oder Steuer-Raths seines Geburts-Ortes beigebracht, aufgehört, und es ist daher forthin zum Etablissement eines Cantonpflichtigen in einer cantonfreien Stadt die schriftliche Einwilligung der Canton-Revisions-Commission allein hinreichend.

P. III. Nov. 513.

M. VIII. — 397.

Breslau, den 23. Nov. 1812.

Polizei- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 440. Betreffend die Einquartierungs-Befreyung der Post-Häuser.

In Verfolg der durch das Amts-Blatt No. 41. ad 395 ergangenen Bekanntmachung, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß

Daß die den Posthäusern und Postwätereien zugestandene Befreiung von der Natural = Einquartierung auch auf die übrigen Bewohner der Posthäuser, welche keine Post = Officianten sind, auszudehnen befunden worden, und daß dagegen dergleichen Mitbewohner der Posthäuser zu Geldbeiträgen herausgezogen werden müssen.

Hiernach ist überall sich zu achten.

M. IV. 1142. Nov. Breslau, den 23. Nov. 1812.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 441. Verfügung an die Behörden, wegen Einreichung der pro 1tes und 2tes Quartal 1813. rückständigen Gewerbesteuer Zu- und Abgangs = 2c. Listen, und künftiger pünktlicher Einhaltung, der zur Einsendung dieser Listen vorgeschriebenen Termine.

Mehrere Behörden sind noch, bis nach Vorschrift der Gewerbesteuer = Instruction vom 7. Februar c. ad. §. 8. den 20ten des 3ten Monats jeden Quartals einzureichenden Gewerbesteuer Zu- und Abgangs = 2c. Listen, sowohl pro 1er, als auch pro 2tes Quartal 1813 rückständig. Es werden daher dieselben hiermit gemeßensz angewiesen, diese Listen sofort und spätestens binnen 14 Tagen, künftigt aber ohnfehlbar in den vorgeschriebenen Terminen einzureichen; widrigenfalls die Säumigen ohne weitere Erinnerung, jedesmal in eine Ordnungs = Strafe verfallen werden, und diese bei noch fernerm Ausbleiben der quälst. Listen verdoppelt werden soll. Wo im Laufe eines Quartals bei der Gewerbesteuer keine Veränderungen vorgekommen sind, muß der Instruction gemäß in vorgedachten Terminen Anzeige gemacht werden.

Hiernach haben sich sämtliche betreffende Behörden ein für allemal genau zu achten.

P. XII. October 377. Breslau, den 23ten November 1812.

Abgaben = und Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 442. Betrifft die Ermäßigung des zeitherigen Imposts von dem aus dem Oesterreichischen eingehenden Honig.

Durch eine Verfügung vom 31sten v. Monats hat die Königliche Abgaben = Section des Departements der Staats = Einkünfte den zeither auf den aus den Oesterreichischen Staaten eingehenden Honig gelegten Impost a 30 pro Cent, aufgehoben.

Es ist daher von nun an, von dergleichen Honig, außer der gewöhnlichen Accise = Abgabe, nur der Zoll = Satz a 8 Denar für den Thaler des Werths, bei der Einfuhr zu erheben.

G. IV. November 768. Breslau, den 25ten Nov. 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 443. Wegen Annahme der alten Tresorscheine bei den Accise-, Zoll- und Stempel-Cassen.

Durch das Rescript vom 15. d. M. hat die Königliche Section im Departement der Staats-Einkünfte für die direkten und indirecten Abgaben wiederholt verordnet, daß genau darauf gehalten werden soll, bei den Accise- und Zoll-Ämtern und bei den Stempel-Cassen nur innerhalb der gesetzlichen Schranken alte Tresorscheine anzunehmen.

Es kommt hierbei besonders auf die Einzahlung der creditirten Accise- und Zoll-Gefälle an, indem nicht der 4te Theil der ganzen successiven creditirten Summe in alten Tresorscheinen, sondern nur so viel an dergleichen eingezahlt und berechnet werden darf, als bei jeder einzelnen creditirten Post in alten Tresorscheinen zahlbar ist, so, daß z. B. derjenige, der in drei Posten von resp. 19, 93 und 119 zusammen 231 rthlr. zu zahlen hat, nicht 55 rthlr. in alten Tresorscheinen und 2 Thlr. in Thalerscheinen, sondern nur 45 rthlr. in alten Tresorscheinen und 12 rthlr. in Thalerscheinen zahlen muß:

Da bei 19 rthlr.	4 rthlr.	in Thalerscheinen	und kein Tresorschein,
" " 93 —	3 —	" " " "	" " " " = 20 rthl. in Tresorscheinen,
" " 119 —	4 —	" " " "	" " " " = 25 — in Tresorscheinen

zu zahlen sind.

Bei den Stempel-Revenüen findet die Zahlung des 4ten Theils in alten Tresorscheinen nur für den Fall statt:

daß Stempel-Bogen zu 20, 40 rthlr. u. s. w. geldset werden.

Wenn dagegen auch auf einmal für 100 rthlr. und mehr an Stempel-Materialien gekauft werden, und darunter nur Stempel-Papier unter 20 rthlr. pro Bogen begriffen ist, so darf der 4te Theil nicht in alten Tresorscheinen berichtet werden.

Hiernach hat sich jede betreffende Cassen-Behörde genau zu achten.

G. XV. November. 828. Breslau, den 27sten November 1812.

Königl. Breslauer Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät, haben die 4 Gebrüder Grolmann, als:

- 1) Den Groß-Herzogl. Hesseschen Hofgerichts-Rath und Criminal-Richter Friedrich Ludwig Adalph;
- 2) den Groß-Herzoglich Hesseschen Ober-Appellations-Gerichts-Rath und Professor Carl Ludwig Wilhelm;

- 3) den Obrist-Lieutenant und General-Adjutanten in Groß-Herzoglich-Badenschen Diensten Ludwig Theodor Dietrich Christian;
 - 4) den Groß-Herzoglich Hessischen Justiz-Amtmann Christian Ludwig Carl Friedrich,
- in den Adelsstand zu erheben geruhet.
-

Des Königs Majestät haben die von dem Kriegs- und Domainen-Rathe Freyherrn Loyers de Rorive außer der Ehe erzeugte Tochter, Louise Wilhelmine, dergestalt zu legitimiren geruhet, daß ihr der Name, der freyherrliche Stand und das Wappen ihres Vaters beigelegt seyn soll, jedoch mit Ausschließung von der Lehensfolge in die etwanige Loyers de Rorive Familienlehen, und dem Geschlecht Loyers de Rorive und jedermann an seinen Rechten unbeschadet und ohne Nachtheil.

Der von Kulock auf Kochgüt zum interimistischen Marsch-Commissarius im Lublinischen Kreise.

Der Prediger Fischer in Prieborn zum Pastor im Nimptsch.

Der dritte Schul-College Reichmann bei der Stadt-Schule in Dels zum zweiten Diaconus daselbst und Prediger in Buchwald.

Der vierte Schul-College Chlebus bei der Stadt-Schule in Dels zum dritten Schul-Collegen daselbst.

Der Candidat der Gottesgelahrtheit Leehr zum vierten Schul-Collegen bei der Stadtschule in Dels.

Der Schul-Gehülfe Ernst Friedrich Hellmann in Kunzendorff unterm Walde bei Löwenberg, zum Schullehrer in Stroschwig Falkenberger Kreises.

Der invalide Feldwebel Ernst Donat vom Mineur-Corps, zum Stockmeister der Frohnveste zu Glas.

Der Districts-Polizey-Commissarius Drescher auf Ellguth Grottkauschen Kreises auf sein Gesuch entlassen.

T o b e s f ä l l e.

Der katholische Schullehrer Gottschald zu Bogtsdorff Dypelnischen Kreises.
— — Sobeck zu Tarnau — —

Der Organist und lutherische Schullehrer Ergmann zu Riegersdorff Strehlenschen Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Der Schulze Preuß und der Schulhalter Wartsch zu Krausendorff, desgleichen der Schulhalter Michael zu Reich-Hennerdorff, im Volkenhayn Landeshuthschen Kreise, haben sich um die Beförderung der Schutz-Pocken-Impfung ungemein verdient gemacht, theils durch vernünftige Vorstellungen und durch das an ihren eigenen Kindern gegebene Beyspiel, theils durch Hergebung der Kosten aus eigenen Mitteln. Da diese rühmlichen Bemühungen in dem an des Königs Majestät erstatteten Zeitungs-Berichte vom Monath August d. J. gebührendermaßen erwähnt worden: so haben Allerhöchstdieselben der unterzeichneten Regierung anbefohlen: in Höchstero Rahmen obgenannten Personen den verdienten Beyfall zu erkennen zu geben. Dieß ist dato durch besondere Belobungsschreiben geschehen, und wird hierdurch bekannt gemacht, um durch öffentliche Aufstellung nachahmungswerther Beispiele Nacheiferung zu erwecken.

Breslau, den 23ten November 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Durch fortgesetzte Versuche, und zweckmäßige Veränderung der Form, ist es auf der Königl. Eisengießerey zu Berlin gelungen, die gegossenen eisernen Waagebalken, unbeschadet ihrer Festigkeit und Dauer, leichter und wohlfeiler als zeltner anzufertigen.

Zu eigener Beurtheilung werden dem Publico die Resultate der Versuche, welche mit diesen Waagebalken in Gegenwart mehrerer Mitglieder des Königl. Brandenburgs. Preuß. Ober-Berg-Amts, und des hiesigen Justirungs-Amts auf der hiesigen Eisengießerey angestellt sind, mit Bemerkung der Verkaufs-Preise, wie solche vom 1sten Januar 1813. an hier statt finden, in nachstehender Tabelle mitgetheilt:

Länge des Balkens.	Schwere des Balkens incl. des Beschlages.	Lasten, wozu der Balken bestimmt.	Last, bei welcher ver- selbe zerbreche.	P r e i ß.
4 Fuß — Zoll.	37 Pfund.	6 Etr.	15 Etr. 60 Pfd.	8 Rthlr.
4 " 6 "	50 "	8 "	18 " 60 Pfd.	12 "
5 " 6 "	88 "	10 "	28 " 60 Pfd.	16 "
6 " — "	116 "	12 "	30 " 60 Pfd.	20 "

Berlin, den 12ten November 1812.